

Verband Schweizer Möbelindustrie  
Associazione industria svizzera del mobile  
Association suisse industrie du meuble

## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 02.11.2010 und zum  
Bildungsplan vom 02.11.2010

für

**Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ**  
**Garnisseuse de meubles CFC/Garnisseur de**  
**meubles CFC**

**Imbottitrice di mobili AFC/Imbottitore di mobili AFC**

**Berufsnummer 28404**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am 24.10.2017

erlassen durch den Verband Schweizer Möbelindustrie am  
27.11.2018

aufzufinden unter [www.moebelschweiz.ch](http://www.moebelschweiz.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i> .....	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i> .....	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung<sup>1)</sup></i> .....	7
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Angaben</b> .....	<b>8</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i> .....	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	8
6.7	<i>Archivierung</i> .....	8
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>10</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Industriepolsterin/Industriepolsterer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 02.11.2010. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 17 bis 23.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Industriepolsterin/Industriepolsterer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 02.11.2010. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

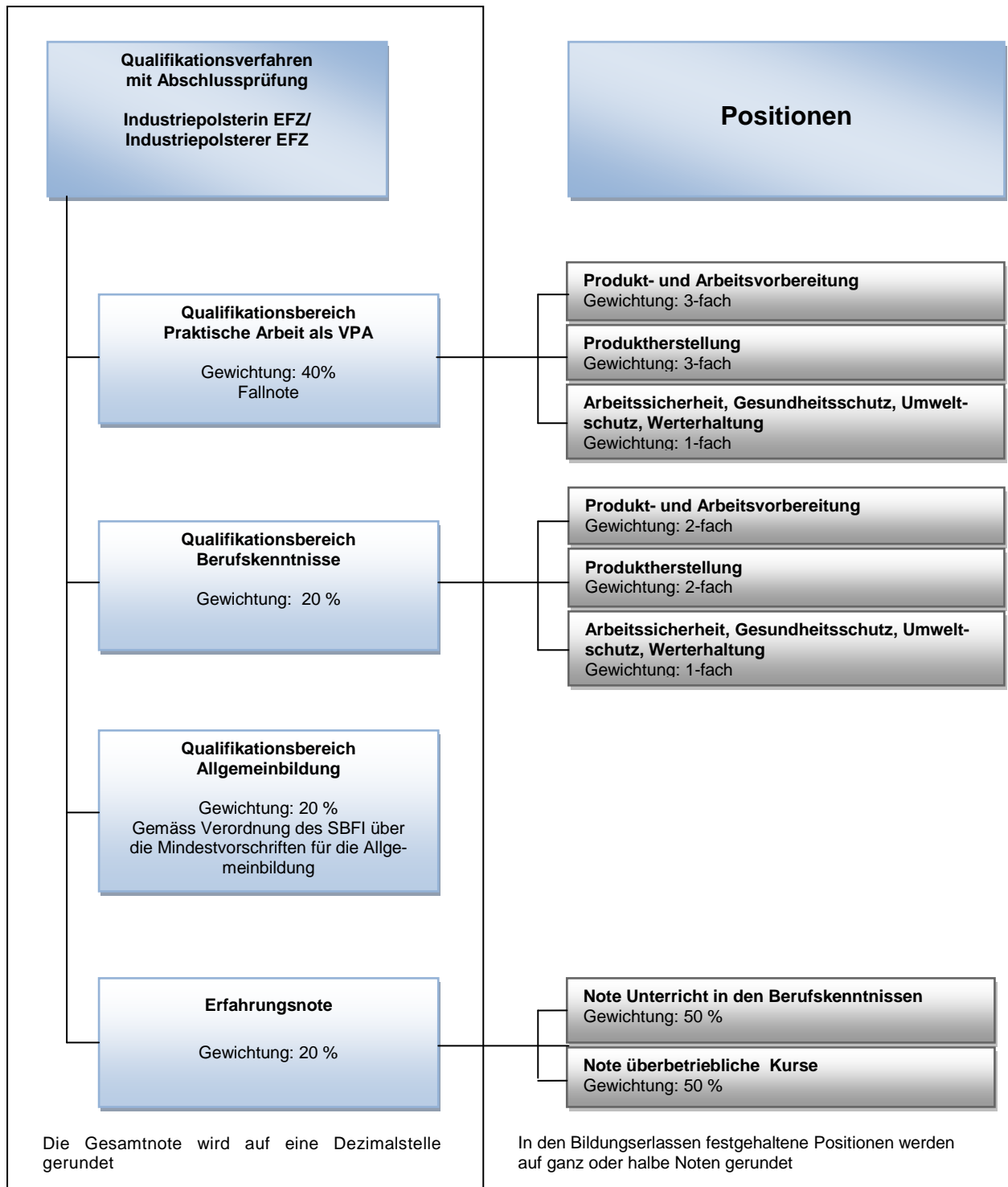
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

## Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



### Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden und findet im ÜK-Lokal, einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/Leitziele	Gewichtung
1	Produkt- und Arbeitsvorbereitung	3-fach
2	Produktherstellung	3-fach
3	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung	1-fach

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

**Position 1 Produkt- und Arbeitsvorbereitung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

- Richtziel Schablonensatz erstellen: Gewichtung 1/3
- Richtziel Zuschnitt- und Nähpläne erstellen Gewichtung 1/3
- Richtziel Berufliches Zeichnen: Gewichtung 1/3

**Position 2 Produktherstellung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

- Richtziel Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen: Gewichtung 1/7
- Richtziel Materialien: Gewichtung 1/7
- Richtziel Vorpolstern: Gewichtung 1/7
- Richtziel Stoffe zuschneiden: Gewichtung 1/7
- Richtziel Nähen: Gewichtung 1/7
- Richtziel Bezug und Montage: Gewichtung 1/7
- Richtziel Persönliche Arbeitsprozesse: Gewichtung 1/7

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

**Position 3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen (Beobachtungsbogen ist integraler Teil der praktischen Arbeit):**

- Richtziel Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz: Gewichtung 1/3
- Richtziel Umweltschutz: Gewichtung 1/3
- Richtziel Werterhaltung und Instandhaltung: Gewichtung 1/3

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/Leitziele	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Produkte- und Arbeitsvorbereitung	1 ½ Std.		2-fach
2	Produktherstellung	½ Std.	½ Std.	2-fach
3	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung	½ Std.		1-fach

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten und das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

**Position 1 Produkt- und Arbeitsvorbereitung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

— Richtziel Berufliches Rechnen: Gewichtung 1/1

**Position 2 Produktherstellung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

— Richtziele, die mündlich geprüft werden: Gewichtung ½

Materialien (Bestimmung) / Vorpolestern / Stoffe zuschneiden / Leder zuschneiden / Nähen / Bezug und Montage / Persönliche Arbeitsprozesse (Durchführung der mündlichen Prüfung findet während dem Qualifikationsbereich der praktischen Arbeit statt)

— Richtziele, die schriftlich geprüft werden: Gewichtung ½

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen / Materialien (Kennen, Wissen)

**Position 3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:**

— Richtziele, die schriftlich geprüft werden: Gewichtung 1/1

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / Umweltschutz /  
Werterhaltung und Instandhaltung

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

---

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).



## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Industriepolsterin EFZ und Industriepolsterer EFZ treten am 01.01.2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Lotzwil, 27.11.2018

VERBAND SCHWEIZER MÖBELINDUSTRIE

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....  
Hannes Vifian

.....  
Kurt Frischknecht

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 27.11.2018 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Industriepolsterin EFZ und Industriepolsterer EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Prüfungsprotokoll VPA	Verband Schweizer Möbeldustrie <a href="http://www.moebelschweiz.ch">www.moebelschweiz.ch</a>
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich	Verband Schweizer Möbeldustrie <a href="http://www.moebelschweiz.ch">www.moebelschweiz.ch</a>
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>